



Wochentäglicher Abonnementenpreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb inkl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Ansertionsgebühr für den Raum einer fälschlichen Seite in Beiträgen 3 Sgr.

Nr. 559. Mittag-Ausgabe.

Dreiundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 28. November 1872.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

9. Sitzung des Abgeordnetenhauses. (27. Novbr.)

11 Uhr. Am Ministerial Dr. Falt und v. Selchow. Die Tribünen sind überfüllt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Antrag des Abg. Reichensperger (Olpe) und Genossen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die königl. Staatsregierung unter Abänderung des Erlasses des Cultusministers Herrn v. Mühlner vom 29. Juni 1871 anordnen werde, daß der römisch-katholische Religions-Unterricht am Gymnasium zu Braunsberg nicht durch einen aus dem römisch-katholischen Kirchenverband kanonisch ausgeschlossenen Religionslehrer ertheilt werden könne; für den Fall der Ablehnung dieses Antrages die Erwartung auszusprechen: 1) daß zum Besuch des Religions-Unterrichts des Dr. Wollmann diejenigen katholischen Schüler, deren Eltern oder Vormünder denselben als ihrem Religionsbekennnis widersprechend erachten, nicht angeholt werden dürfen; 2) daß die königl. Staatsregierung baldmöglichst für die Aftstellung eines gemäß § 120 Allgemeinen Landrechts II. 11 und § 8 der königl. Dienst-Instruktion für die Provinzial-Constitutioen vom 23. October 1817 Seitens des Diözesan-Bischofs anerkannten Religionslehrers an dem stiftungsmäßig katholischen Gymnasium zu Braunsberg Sorge tragen werde.

Die Abg. v. Bonin, Graf Bethuß-Huc, v. Bunsen, v. Liebermann und Windhorst (Dortmund) beantragen auf Grund eines Compromisses, der zwischen den Vertretern zu Stande gebracht ist, welch die genannten Abg. vertreten, folgende motivirte Tagesordnung: „In Erwägung 1) daß das Haus der Abgeordneten keine Veranlassung hat, zur Zeit eine Entscheidung über die gegenwärtig die katholische Kirche bewegen den dogmatischen Streitfragen zu treffen, 2) daß durch die Anordnungen der Staatsregierung der Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann bestigt und zwar genau in der Weise, wie die Antragsteller dies in dem Antrage vom 12. December 1871 verlangt haben, geht das Haus der Abgeordneten über die Anträge der Abg. Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung über.“

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich habe mir sehr wohl gesagt, daß es schwierig sein wird, einen zustimmenden Majoritätsbeschluß für den Antrag im Hause zu erzielen, der von der Staatsregierung bekämpft wird; ich weiß auch, wie sich die Strömungen des Tages diesem Antrag gegenüber verhalten, aber es ist ein Anders, Antipathien beginnen und den Antipathien Ausdruck geben in Ausübung eines zur Vertretung des Rechtes übernommenen Amtes. Könnte es jemals im Staaate Preußen dahin kommen, daß der oberste Wächter des öffentlichen Rechtes sich nicht mehr von objektiven Gründen, sondern nur von subjectiven Meinungen bestimmen lassen könnte, dann würde eines der älteren geflügelten Worte des Ministerpräsidenten zur Wahrheit werden: man müsse und werde den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus selber ruinieren. Ich glaube aber zu einer Landesvertretung zu sprechen, die sich nicht durch Antipathien wird bestimmen lassen. Durch das Rechtsscript des Cultusministers wurde bestimmt, daß die Schüler des Gymnasiums zu Braunsberg entweder den Religionsunterricht Wollmann's besuchen oder die Schule verlassen sollten. Das vom Bischof von Ermland gestellte Anerbieten, auf seine Kosten einen andern Religionslehrer zu stellen, wurde abgelehnt. In Folge dessen verließ eine große Anzahl von Schülern das Gymnasium. Der Cultusminister hat zur Rechtfertigung erklärt, es liege in dieser Maßregel keine Verkürzung der Religionsfreiheit, weil kein Schüler gezwungen sei, dieses Gymnasium zu beladen. Das ein solches Wort mit der Unterschrift eines preußischen Unterrichtsministers in die Welt gehen könnte, werden Sie mit mir ohne Unterschied der Parteistellung als eine monströse Thatsache bezeichnen. Es war dies ein nackter Hohn, eine flagrante Rechtsverletzung. (Sehr wahr! im Centrum, Auf links: v. Mühlner!) Ja, es war Herr v. Mühlner, Sie haben vollkommen Recht.

Es ist im Landrecht ausdrücklich verboten, den Besuch einer preußischen öffentlichen Lehr-Anstalt durch die Verschiedenheit des Religionsverhältnisses unmöglich zu machen; die Gewissensfreiheit des einzelnen Schülers wird dadurch vollkommen gewahrt, denn es heißt, daß kein Schüler einer öffentlichen preußischen Lehr-Anstalt gezwungen werden könnte, an demjenigen öffentlichen Religions-Unterricht Theil zu nehmen, der seinem Bekennniß widerspricht. Dieser Paragraph ist durch den Erlass des vormaligen Cultusministers verlest. Der gegenwärtige Cultusminister hat es auch erkannt, denn er hat ihn durch seinen neuen Erlass nach der brennenden Seite hin aufgehoben, eine Dispensation durch die Provinzialbehörde für zulässig erklärt. Aber es soll blos dispensirt werden, wenn nach dem Besinden der betreffenden Behörde ein ausreichender Ersatz für den Religionsunterricht nachgewiesen wird. Ist es denn so einfach, einen Ersatz zu bringen, wenn die Regierung es für ihre Pflicht hält, den Erlass, den der Bischof abtut, zurückzuweisen? Es kann nur gefordert werden, daß die Eltern oder Vormünder der betreffenden Schüler erklären: „Der in der öffentlichen Anstalt vorgetragene Religions-Unterricht entspricht nicht „ihrem Bekennniß“, um sofort im § 11 das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Das ist der Inhalt meines Antrages unter Nr. 1. Der v. Mühlner'sche Erlass hat einen durchaus unhalibaren Zustand geschaffen, der auch durch den Erlass des Ministers Falt vom 29. Februar v. J. nicht geändert wird. An diesen Antrag schließt sich nun gleich die von dem Abg. v. Bonin und Genossen beantragte motivirte Tagesordnung, von dem Abg. v. Bonin und Genossen beantragte motivirte Tagesordnung. Ich will darüber nicht viel sprechen, nur das will ich sagen, daß wir durch unsere Anträge keine Veranlassung gegeben haben zu einer Erklärung Ihrerseits, daß Sie über die dogmatischen Streitigkeiten zur Zeit nicht entscheiden wollten. (Bestimmung im Centrum; Gelächter links.)

Es wird in dieser motivirten Tagesordnung zweitens gesagt: „Dass durch die Anordnungen der Staatsregierung der Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann bestigt ist und zwar genau in der Weise, wie die Antragsteller dies in dem Antrage vom 12. December 1871 verlangt haben.“ Hier liegt nicht mehr ein lapsus calami vor, sondern eine offenkundige Ungerechtigkeit. Der Zwang ist nicht bestigt. Er ist nur bestigt, wenn Bedingungen und Voraussetzungen eintreten, die das Landrecht nicht kennt und nicht fordert. Wäre mein früherer Antrag angenommen, so hätte an Stelle des Religionslehrers Dr. Wollmann ein anderer als katholischer Religionslehrer treten müssen. Eine solche Neuerufung steht aber immerhin eine Zwischenzeit voraus, für welche das Anerbieten des Bischofs angenommen werden müsste. Wenn Sie jetzt noch glauben, es sei vollkommen das geschehen, was wir damals gefordert haben, so täuschen Sie sich. Ich wende mich nun zu meinem Hauptantrage. Ich verhehle Ihnen nicht, daß ich mir von vornherein sage, der Antrag werde bei Ihnen auf die energischsten Bedenken stoßen. (Sehr richtig, links.) Ich habe mich also nicht getröstet. (Nein, nein!) Ich erkenne an, daß es etwas Verwunderliches an sich trägt, daß ein Staatsbeamter, — denn ein solcher ist ja ein Lehrer doch auch — in der Ausübung seines Amtes dadurch gehemmt werden soll, weil er mit der kirchlichen Behörde in Conflict gerathen ist. Man braucht sich nur den Charakter eines konfessionellen Religionslehrers zu vergegenwärtigen, um sich zu sagen, daß er nicht mehr gedacht werden kann, wenn er der Confession nicht mehr angehört. Darum ist noch Niemand von uns der Meinung, daß der Bischof einen solchen Staatsbeamten abschaffen kann; es handelt sich darum, welchen Effect die Staatsregierung der Thatsache giebt, daß der Betreffende sich außer Stande gesetzt, die Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes auszuüben. (Hört! hört!) Der Religionsunterricht muß von einem römisch-katholischen Lehrer ertheilt werden. (Unruhe links)

Es freut mich beinahe, daß die Natur der Sache von Ihnen verkannt wird. Wenn Sie das von mir Ausgesprochene in Abrede stellen, dann citire ich Ihnen die Geiste des Staates, die werden Sie respectiren müssen. Der § 120 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts befagt: „Ohne Zustimmung u. Approbation des Bischofs soll Niemand zu einem geistlichen Amte befördert oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Gemeinde zugelassen werden.“ In der königlichen Dienst-Instruktion vom 23. October 1817 heißt es, dem Bischof sollte der geistliche Einfluss auf den Religionsunterricht vorbehalten bleiben. (Auf links: Weiterlesen!) Weiter habe ich es nicht abgeschrieben, glaube aber mit Sicherheit, daß das Nachfolgende mit dem Citirten nicht im Widerspruch steht. (Heiterkeit.) Nach diesen Bestimmungen ist es also gesetzlich unmöglich, daß der Religionsunterricht anders

als unter Zustimmung der betreffenden Behörde ertheilt wird. Es handelt sich hier um die Frage: welchen Effect hat es, wenn für Jemand, der unter Probation der betreffenden Kirche in ein Amt eingetreten ist, die Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Ich appellire nicht bloß an die Natur der Sache, sondern ebenfalls an Gesetzesbestimmungen. Eine Cabinetsordre vom 30. März 1870 bestimmt, daß kein Militär- und Civilbeamter, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angegeschlossen hat, in seinen Rechten irgend eine Schädigung erleiden solle, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei einem Schullehrer u. s. w. durch eine gewisse Confession bedingt ist. Ich sollte doch meinen, daß das Amt eines konfessionellen Religionslehrers unweigerlich durch die Confession bestimmt sei. Der Cultusminister von Mühlner hat auch gegen dies Prinzip keinen Zweifel erhoben, allein er hat es beschränkt, indem er sagt, die Staatsregierung könne eine unfreie Ausschließung nur dann für sich als maßgebend anerkennen, wenn die Ausschließung aus Gründen erfolgt ist, die die Staatsregierung für zutreffend halte, und Dr. Wollmann lehre noch heute dasselbe, was er bis zum 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelebt hat.

Es ist unerklärbar, daß der Minister diesen leichten Satz zu seiner Rechtfertigung anschwört. Jeder weiß, daß zu allen Seiten der Sinn und Inhalt des Glaubensbelehrungs durch die Concilien vereinbart worden ist, und in der Religionslehrer muß ein jeder Lehrer diesen Satz vortragen. Wenn er nun erklärt, daß ein Conciliebeschluss eine Lehre aufgestellt habe, die er verwerten müsse, so lehrt und glaubt er nicht mehr dasselbe, wie früher. Allein das er nicht mehr dasselbe lehrt, hat Herr von Mühlner selbst anerkannt, indem er behauptet, daß die gegen Dr. Wollmann ausgesprochene Excommunication eine rechtliche Wirkung für den Staat nicht habe, weil nach den Gesetzen „wegen abweichender Glaubensmeinung Niemand aus der betreffenden Religionsgesellschaft ausgeschlossen werden darf“. Es ist unerklärbar, daß der Minister es für zulässig hält, ein ganz falsches Citat in seinem Erlass aufzunehmen. Das Gesetz spricht nicht von „abweichenden Glaubensmeinungen“, sondern nur von „abweichenden Meinungen“. Eine solche bloß abweichende Meinung ist es bis zum 18. Juli 1870 gewesen, ob ein Mitglied der katholischen Kirche an die Infallibilität glaubte oder nicht. Im Frühjahr 1871 hat der Minister eine Entscheidung abgegeben, die allein für zulässig angesehen werden kann, in Angelegenheiten des Religionslehrers Dr. Weber in Breslau. Als diesem die missio canonis vom Bischof entzogen war, hat der Minister sofort rescribirt, daß dem Dr. Weber der Religionsunterricht entzogen, und ihm ein anderes Lehrfach zugewiesen werde. Nicht bloß der preußische Cultusminister hat eine solche Erklärung abgegeben, sondern auch der bairische und österreichische in ähnlichen Lagen. Der Cultusminister von Luk hat im Reichstag ausgesprochen, daß kein Cultusminister der Welt bestimmen könne, wer Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, wer nicht. Der österreichische Minister Stremayer hat ein Resscript erlassen, ein excommunicirter Lehrer könne fernherin nicht den Religionsunterricht ertheilen. Ich betrachte diese Fragen alle als so selbstverständlich, daß ich mir einen Widerspruch nur erklären kann durch die Verbitterung und Verstimmung, die gegen alle solche Angelegenheiten herrscht. (Sehr wahr! im Centrum.)

Der Cultusminister bestreitet keineswegs die von mir gejogenen Consequenzen, er hat aber ein Bedenken, daß er bei genauerer Erwägung nicht aufrecht erhalten hätte; er sagt nämlich, Dr. Wollmann stände noch innerhalb der katholischen Kirche. Ich will Ihnen die Definition des Professor Doebe citiren: „Die katholische Kirche ist die Gesamtheit derjenigen Individuen, welche durch das Bekennen derselben christlichen Glaubens und durch die Gemeinschaft derselben Sacramente unter Leitung ihrer gesetzähnigen Oberhirten, besonders des römischen Papstes, verbunden sind.“ Wollen Sie nun noch zugeben, der Dr. Wollmann sei eines der Individuen? Der Minister hat ausgesprochen, daß diejenigen, welche erklärt, daß sie den vaticaniischen Beschlüssen nicht zustimmen, nicht zu den römisch-katholischen Abgaben zugezogen werden können. Wenn dies gegenüber den Pflichten ausgesprochen wird, so muß es auch auf die Rechte Anwendung finden. (Sehr richtig! im Centrum.) Es ist bereits gesagt worden, daß es sich um ein stiftungsmäßig katholisches Gymnasium handelt, daß deshalb ein römisch-katholischer Religionslehrer angestellt werden müsse. Darauf antwortet der Minister, man habe übersehen, daß die Stiftung einer Zeit angehöre, in welcher der Conciliebeschluss vom 18. Juli 1870 noch nicht bestand. Diese historische Bemerkung ist beinahe das einzige Zutreffende, was ich in diesem Resscript gefunden habe. Was aber daraus folgen soll, ist mir durchaus unverständlich. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es innerhalb aller Religions-Gesellschaften immer neue Definitionen alter Glaubenssätze geben.

Ich brauche Ihnen nur zu nennen das Symbolum apostolicum, Athanasianum, Nicenum und Tridentinum; ein neu formulirtes Glaubensfach hat keinen Einfluss auf die Frage, ob er Glaubensbekennniß ist oder nicht.

Der Satz, daß auf dem Wege der Conciliebeschlüsse neue Definitionen geben werden können, ist zur Zeit der Stiftung auch vorhanden gewesen, und gerade die speziellen Wohlthaten der Anstalt sind wissenschaftliche Vertheidiger des Infallibilitätsprinzips gewesen. (Hört! hört! im Centrum.) Ich meine, daß die Majorität des Hauses nicht wohlbauen wird, über meinen Antrag hinwegzugehen. Wir wollen keinen Act des Wohlwollens, sondern nur unser volles Recht. Wir wissen, daß schon seit langerer Zeit dasjenige Wohlwollen, welches eine Generation hindurch Seitens der Staatsregierung geübt worden ist, nicht mehr besteht. Wir beklagen es, wir werden die Vergangenheit in dankbarer Erinnerung haben und unsere Treue und Loyalität bewahren. Allein wir werden zu gleicher Zeit mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln unser Recht zu bewahren suchen. Wir sind der Meinung, daß trotz aller Strömungen und Antipathien Recht Recht bleiben wird und muß. (Bravo! im Centrum.)

Nach dieser Reide, die 1½ Stunden dauerte, erklärt v. Liebermann, daß als ihm und seinen Freunden von der Richter, Lampugnani, Hahn und Brandt, die motivirte Tagesordnung im Manuscript zur Unterschrift vorgelegt wurde, die Worte „zur Zeit“ nicht darin standen, sondern erst nachträglich eingefügt wurden. Hört auf den ersten Nummer seines eventuellen Antrages wandte und dann erst zulässig auf den Hauptantrag. Es mag das in seinem Interesse gebeten gewesen sein; er hat ja selbst hervorgehoben, es scheine ihm wenig Aussicht zur Annahme des principalen Antrages in diesem Hause vorhanden zu sein. Wenn man aber die Sache klar stellen will, so muß man umgekehrt versuchen, nicht mit dem eventuellen Antrage, der nach meiner Meinung von einer bloßen petitio principii ausgegangen war, sondern mit dem Hauptantrag beginnen, und so gestatten Sie mir zu verfahren. Der Inhalt dieses Hauptantrages ist ja doch nur der: Dr. Wollmann weicht den durch alle Mittel der Kirche unterstützten Anforderungen des Bischofs von Ermland gegenüber nicht aus seiner Stellung als Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg, darum verlangen die Antragsteller, die Staatsregierung soll das Dritte dazu tun, ihn aus dieser Stellung zu entfernen. (Widerspruch im Centrum. Zustimmung links.) Ja meine Herren, das ist der kurze Sinn Ihres Hauptantrages. (Eine neue Widersprüche.)

Darauf nun muß ich erwidern: Ich kann bei Antragstellern keine Aussicht erobern, daß auf Ihren Antrag seitens der Staatsregierung eingegangen werden wird. Das Gymnasium zu Braunsberg ist eine Staatsanstalt, die zugeordnete Staatsbehörde hat den Dr. Wollmann definitiv als Religionslehrer angestellt, er ist ein Staatsbeamter, damit hat er auch das Recht, alle Rechte eines Staatsbeamten auszuüben, und hierzu gehört das Recht, nur nach den Gesetzen des Staates und nach den Formen dieser Gesetze vom Amte gebracht werden zu können. Er macht diesen Anspruch. Es ist aber nach den hier in Betracht kommenden Gesetzen lediglich

der zugeordneten Staatsorgane, daßjenige zu prüfen, was vorliegen muß, um ein Verfahren auf Entfernung einzuleiten; darüber steht allein den Staatsorganen die freie und ganze Entscheidung zu. Wäre dem nicht so, so hieße das die Staatsorgane unterthänig machen der Ausschau, die zum Ausbruch gebracht werden ist vor dem Bischof von Ermland. Ein solcher Zustand möchte mit klaren Worten in den Gesetzen ausgesprochen sein, wenn man ihn für möglich halten sollte; an diesen Bestimmungen aber fehlt es durchweg. Es ist in dieser Beziehung nicht einmal das angeordnet, was in den Statuten der Universitäten Bonn und Breslau festgelegt ist. Dort ist angeordnet, daß die Zustimmung des Bischofs erforderlich sei zur Anstellung eines Professors an der Facultät der katholischen Theologie. Es ist dann als möglich der Fall gekadet, daß der angestellende Professor abweichende Lehren verkündet von denen der katholischen Kirche; es ist aber darin nicht festgestellt, daß die Staatsregierung nun lediglich an das Wort des Bischofs gebunden sei bezüglich der Beibehaltung oder Entlassung eines solchen Lehrers; sondern es ist auch in diesen Statuten der Staatsregierung das Recht beigegeben worden, nun ihrerseits zu ermetten, wie die Angelegenheit verhalte, und ob in der That der Bischof mit seinen Ausführungen Recht behalte.

Ich will hier nun nicht erörtern, ob die Paragraphen, die der Abg. Reichensperger angezogen und verlesen hat, der § 120 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und die daran bezügliche Ministerial-Instruktion, hier wörtlich zur Anwendung kommen können. Diese Paragraphen sprechen von nichts anderem als von der Anstellung; in Bezug auf die Entlassung aber kommen allgemeine gesetzliche Bestimmungen in Betracht, deren Consequenzen ich Ihnen bereits vorgeführt habe. Die Staatsregierung hält den Standpunkt bei Prüfung der Frage, ob Dr. Wollmann Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg bleiben könnte oder nicht, vollständig aufrecht, den ich früher kundgegeben und insbesondere auch in der Unterrichtscommission dieses Hauses im Februar dieses Jahres bestont habe. Wäre sie der Überzeugung, Dr. Wollmann sei nicht mehr katholisch, so würde sie in der That die Consequenzen ziehen, die sich aus dieser Thatsache ergeben. Aber sie behält sich in dieser Beziehung ihre Prüfung selbst vor, sie erachtet den Dr. Wollmann auch jetzt noch für katholisch und kann deswegen die Consequenzen nicht ziehen, die ihr angesessen werden. Freilich wird hier gesagt: diefer Standpunkt der Regierung ist ganz unbalbar. Der Bischof von Ermland hat in kanonischer Form den Dr. Wollmann aus der katholischen Kirche excludirt, indem er den großen Ban über ihn verhängte. Ja, m. h. wäre diese Thatsache allein bereits entschieden für die Staatsregierung, dann hörte es auf, mit der Freiheit der Prüfung, die sie in diesem Falle für sich in Anspruch nehmen kann. (Sehr wahr! links.) Denn es ist die freie, durch die Staatsregierung in keiner Weise beeinflußte Entscheidung, die einen Bischof dahin führt, die Excommunication auszusprechen. Wenn aber der Bischof die Excommunication eintreten läßt, nur um seiner Erklärung Nachdruck zu geben, es sei nun dieser Mann nicht mehr katholisch, so würde er eben durch diese Erklärung die Staatsregierung binden und diesen Standpunkt kann die Regierung nicht befreien. Sie muß sich auch in dieser Beziehung das volle freie Recht der Prüfung vorbehalten.

Die Wurzel der Anschauungen, auf Grund deren diese Acte gegen Dr. Wollmann verhängt worden sind, zeigt sich darin: Dr. Wollmann hat sich dem Beschluss des vaticaniischen Concils nicht unterworfen; aus diesem Grunde ist er nicht mehr Katholik wird dispensio ad ordine über ihn verhängt und die Excommunication über ihn ausgesprochen. Eines schließt sich an das Andere. Ist die Regierung nicht in der Lage, das Erste zu zugeben, dann kann sie auch die Acte, die, um dem ersten Acte des Bischofs Nachdruck zu gewähren, erlassen sind, als bindend für sich nicht anerkennen. Es ist die Thatsache gar nicht zu verleugnen, daß innerhalb der katholischen Kirche in diesem Augenblick die lebhaftesten Streitigkeiten noch darüber bestehen. (Auße im Centrum: Nein, nein!) Ja, meine Herren, wenn Sie sagen könnten, die Andern sind schon heraus aus der katholischen Kirche, dann hätten Sie freilich Recht. Ich sage also, daß innerhalb der katholischen Kirche ein lebhafter Kampf besteht darüber, ob die Beschlüsse des Vaticans in bindender Form zu Stande gekommen sind. Es handelt sich nicht um Aufstellung einer bloßen Häresie, sondern gegen das ganze Zusammenden jenes vaticaniischen Beschlusses und daß dieser Kampf mit lebhaften Gründen geführt wird und daß der Beschluss des Vaticans aus lebhaften Gründen bestigt wird von Autoritäten, die auch in den engegegensezten Kreisen als Autoritäten erachtet werden, das ist doch auch etwas nicht zu Bestreitendes. Wenn nun aber, wie doch auch nicht zu leugnen ist, die Kampfenden noch einen Schritt weiter gehen und jeder der beiden Parteien sagt, wir sind allein die katholische Kirche, so darf die Regierung ihrerseits einen derartigen Standpunkt für sich nicht akzeptieren. Die Staatsregierung hat allein auf realem Gebiete zu stehen und sich nicht auf das theologische Gebiet zu begeben. (Bestimmung links.)

Bon jedem derartigen Streit will sich ihrerseits die Regierung auf das allgemeinständige fern halten und sie tut das, wenn sie diefeßt dasgegenüber. (Zwischen den beiden Abgeordneten sind die Befürworter und die Gegner des Dogma's nicht mit dem Satz entgegentreten, es sei schon immer dagewesen. Es ist dann — nicht heute, aber in der Unterrichtscommission im Februar — auf die Schwäche dieser Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hingewiesen worden. Meine Herren, es kann ja sein, daß die Bewegung stärker sein könnte; aber, meine Herren, schwächer ist sie seit dem Februar d. J. sicher nicht geworden, das werden Sie doch nicht bestreiten können. Dann ist mir entgegengestellt worden: die katholische Kirche werde vertreten durch die Bischofe. Die Staatsregierung habe nun, nachdem alle Bischofe sich unterworfen, kein Recht mehr, auf ihrem Standpunkte zu beharren. Meine Herren, es sind auch hier wieder objective Erwägungen, welche die Staatsregierung bestimmen.

Gewiß ist das Wort Bischof etwas Mächtiges und Beachtenswerthes aber bei dieser Frage kann die Staatsregierung doch nicht vergessen, wie die Anschauung der Mehrzahl der deutschen Bischofe vorher gewesen war, und daß ein Bischof ernsthaft des Gedankens war, sein Amt niederzulegen, um das neue Dogma nicht anzunehmen und die Sta

zulässig gegen die Personen, die sich dem Vatican nicht unterworfen haben; damit habe ich ja ausgedrückt, daß sie nicht mehr zur katholischen Kirchengemeinschaft gehören. Nein, meine Herren, ich habe gar nicht so etwas ausgedrückt, sondern erkennen Sie nur, um was es sich eigentlich handelt, und das ist: Bereitstellung der staatlichen Action: ohne Weiteres zugreifen zu können, ohne zu beurtheilen, wie die Rechtsfrage eigentlich liegt. Es ist aber schon seit lange Grundsatz des Staates, auszusprechen, daß nur da, wo das Recht ganz unbestritten vorliegt, sie mit der Execution parat sein könne. Es ist ganz so wie in dem bekannten Fall, in dem das Obertribunal mit der Verwaltung anderer Meinung ist, der Fall, in welchem die Dissidenten sich befinden, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind. Das Obertribunal sagt, sie seien noch weiter verpflichtet zu allen Abgaben, wenn sie sich keiner anerkannten Religionsgesellschaft anschließen; die Verwaltungsbehörde sagt, das ist ein streitiger Punkt, darüber läßt sich nicht rechten, und darum hat die Regierung auch in diesem Falle die Executionsbefugniß bereitgestellt.

Meine Herren, ich wende mich nun zu dem eventuellen Antrag des Herrn Abg. Reichenberger. Da steht die erste Nummer derselben recht einfach aus; zunächst so, als ob sich hier wirklich nur um eine Erleichterung bezüglich der Vereitung vom Wollmannschen Religionsunterricht handle. Aber die Neuverfassung des Herrn Abgeordneten haben aufs klarste ergeben, daß es sich hier wieder um das Prinzip bei der Sache handelt. Er basirt mündlich und schriftlich diesen Satz auf § 11, Titel 12, Theil 2 des Allgemeinen Landrechts: „Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gelehrten des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuhören nicht angehalten werden.“ Ja, meine Herren, wenn Sie aus diesem Satz die Consequenzen des Abg. Reichenberger ziehen, dann kommen Sie gerade wieder in das, was Sie und die Staatsregierung vermeiden wollen, nämlich darüber zu entscheiden, wer von den beiden Theilem katholisch ist. Der Standpunkt der Staatsregierung ist ja der: Sie muß beide für sich als Katholiken anerkennen. Wenn Sie aber sagt: die Kinder, die Eltern angehören, welche dem Vaticanum anhängen, sind einer andern Religion als Dr. Wollmann, dann erklärt sie, daß nicht beide Theile Katholiken sind, daß die Katholiken sind, welche aus dem Unterricht des Dr. Wollmann ausscheiden. Das aber ist es eben, was nicht anuerkennen ist. Ich glaube also, der § 11 paßt auf den gegenwärtigen Fall in keiner Weise; der Standpunkt der Staatsregierung bleibt der: Sie sind beide Katholiken, und in Folge dessen hat § 11 keine Anwendung, es ist nicht eine andere Religion oder andere Confession, die die Kinder, die von Dr. Krause unterrichtet werden, gegenüber denjenigen haben, die von Dr. Wollmann unterrichtet werden.

Darum steht die Sache auf dem Gebiete des praktischen Bodens und auf diesem praktischen Gebiete habe ich sie durch die Verfügung vom 29. Februar 1863 zu lösen gesucht, und ich glaube auch, daß diese Lösung eine vollständige und den Verhältnissen durchgreifend entsprechende gewesen ist. Ich habe geglaubt, daß dieser § 11 nicht dahin ausgelegt werden könnte, daß in allen anderen Fällen die betreffenden Kinder zur Theilnahme am Religionsunterricht angehalten werden müssen, sondern als Gegenstück zu dem, was in § 11 steht, nur das gefunden, daß sie zu einem solchen anderen Unterricht angehalten werden können, daß es aber zu erwägen sei, ob ein solches Anhalten statthaft wäre. Gegenüber den vorliegenden Verhältnissen bin ich allerdings zu dem Ergebnis gekommen, daß, wenn innerhalb derselben Confession große und schwere Meinungsverschiedenheiten seien, es geboten erscheine, in einem solchen Falle den Dissidenten eine Freiheit von dem Unterricht zu gewähren. Das ist der Gesichtspunkt, den die Verfassung vom 29. Februar aufgestellt hat. Sie schließt sich freilich an den Braunsberger Fall an, sie geht aber in allen Beziehungen viel weiter, sie trifft nicht bloß die eine Confession, sondern alle, sie trifft nicht bloß den Grund des Vaticanum, sondern sie trifft alle Gründe, ohne daß eine Prüfung dieser Gründe eintritt.

Es ist von dem Abg. Reichenberger herborghoben, die Verfassung wirke doch nicht, denn es sei dem Ernehmen des Provinzial-Schulcollegiums zunächst überwiesen, darüber zu entscheiden, ob der Unterricht ein ausreichender sei. Ich glaube, daß dieser Grund eben nur ein theoretischer ist, praktisch ist nie, auch nicht eine einzige Beschwerde, die auf diesem Boden steht, zur Kenntnis getommen (hört! hört!) und ich glaube, die Bisher, die der Abg. Reichenberger in den Motiven zu seinem Antrage angegeben hat, zeigt auch, daß in der That die Provinzialbehörde ihr Ernehmen in einer engeren Weise nicht gibt. Es sind 1863 Schüler gegenüber 29 dispensirt worden von dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann. Es ist weiter herborghoben, daß in der Regel ohne weiteres als erster Unterricht anzusehen werden könne derjenige Unterricht, der von einem Geistlichen der betreffenden Confession ertheilt werde. An solchen Geistlichen mangelt es in Braunschweig nicht. Dr. Krause, der den Unterricht übernommen hat, ist Priester und Lector der Theologie. Ich glaube nicht, daß dieser Gesichtspunkt schwer wiegen wird, sondern, daß er bereits praktisch erledigt ist. Ich meine auch, Herr Reichenberger hat in seinem früheren Antrage nichts anderes ausgesprochen. Er sagt im zweiten Theil jenes Antrages, diejenigen sollten frei sein, die einer ihrer Confession entsprechenden Unterricht nachzuweisen. Wer soll diesen Nachweis prüfen? Doch die der Schule vorgesetzte Behörde, und nach welchen Grundlagen könnte sie prüfen, als nach den beiden Gesichtspunkten, die ich in meiner Verfassung angeführt habe.

Herr Abgeordneter Reichenberger stützt endlich den zweiten Theil seines eventuellen Antrages wiederum auf das Prinzip, welches nach meiner Meinung das richtige nicht ist. Er sagt: es handelt sich hier um eine katholische Stiftung und daher muß ein katholischer Religionslehrer angestellt werden. Ja, m. H. wenn ich an dem Satz festhalte, daß wir den Dr. Wollmann als Katholiken ansehen müssen, dann ist der katholische Religionslehrer vorhanden. Mit Recht aber hat Herr Abg. Reichenberger darauf hingewiesen, daß es einer Erwiderung bedürfe, wenn so sehr viele Schüler sich dispensirten ließen. Das ist kein prinzipieller, das ist ein praktischer Satz. Ob alle diese Schüler mit dem freien Willen ihrer Eltern zu der Dispensation gekommen sind, das will ich des Nächsten nicht erörtern. Aber das Eine will ich Ihnen sagen: in meinen Acten liegen die Beweise dafür, daß an verschiedenen Stellen die Mutter eines datorenlosen Knaben oder der Vormund eines solchen, durch die Weisung oder durch die Bedrohung, von dem heiligen Sacrament abgeschlossen zu werden, veranlaßt worden sind, ihre Kinder mit der Unterstützung von 70 bis 80 Thalern, die aus den bishöflichen oder ähnlichen Mitteln fllossen, von dem Braunsberger Gymnasium auf das Gymnasium zu Rößel zu übertragen (hört! links) und diese Beweise bestehen in den Erklärungen der betreffenden Personen zu gerichtlichem Protokoll des Wormschen Reichsgerichts zu Braunschweig. Über ich will darauf ein entscheidendes Gewicht nicht legen. Was es mir nicht möglich erscheint läßt, in diesem Falle auf die Zahl ein hervorragendes Gewicht zu legen, das ist eine pädagogische Frage; ich kann in die Lage, an einem und demselben Gymnasium in das Lehrercollegium zwei Religionslehrer zu stellen, von denen jeder für sich allein die ganze Wahrheit zu behaupten dem anderen gegenüber behauptet. Ich meine, ich kann das nicht zulassen. — Die ganze Frage des Religionsunterrichts ist eine solche, die sich erst noch in der Entwicklung befindet. Welche Schritte weiter notwendig werden aus dem vorliegenden Anlaß oder aus einem andern, das kann im Augenblicke nicht übersehen werden. Die Stelle aber, wo das Definitiv zum Ausdruck zu bringen ist, daß wohl schwerlich eine Ministerialverfügung, sein, das muß das Gesetz thun. (Lebhafte, anhaltende Beifall.)

Abg. Dr. Petri: Der Antrag beweist in seiner eigentlichen Tendenz, die indirekte Auertennung der Katholiken, welche sich dem Infallibilitätsdogma unterworfen haben, als der einzige und allein Berechtigte. (Zustimmung links.) Die gleiche Behauptung stellen aber auch wir Altkatoliken auf, wir sind umgekehrt vom Glaubensritus der Neutabulisten überzeugt und gleichberechtigte Mitglieder der in Preußen anerkannten römisch-katholischen Kirche. Regerung so wenig wie Abgeordnetenstaat kann sich als Glaubensgericht constituiren, denn uns fehlen die Organe zur Aufführung religiöser Wahrheiten. Ich beabsichtige lediglich die richtige Stellung der Altkatoliken im preußischen Staate zu fixiren. Wenn Abgeordneter Reichenberger gerade das Wort „römisch“ in Art. 15 betonte als er von den durch die Verfassung gewährleisteten Rechten der katholischen Kirche sprach, so ist das insoffern richtig, als die Neutabulisten im wahren Sinne des Wortes römisch sind. (Zustimmung links.) Es fragt sich, welcher der beiden streitenden Theile ist die in Preußen anerkannte katholische Kirche? Worin bestehen die eingeführten Neuerungen? Darin, daß an Stelle des Glaubensobjektes das Subiect der Jurisdicton und Lebgewalt definiert worden ist, und dadurch eine Art Kirche geschaffen worden ist, welche nicht als Rechtsnachfolgerin der bisherigen katholischen Kirche anerkannt werden kann. Ich will jedoch nicht die juristische Consequenz dieser Sachlage ziehen, denn wir Altkatoliken können warten, und brauchen der altkatholischen Bewegung nicht vorzugreifen; wir wollen den altkatholischen Geist der Mäßigung und Besonnenheit nicht aufgeben. Ich will daher die entscheidende Frage dahin formulieren: sind die Altkatoliken noch vollberechtigte Mitglieder der seither staatlich anerkannten katholischen Kirche? Zunächst will ich constatiren, daß diese Kirche sich noch in denselben Zustand befindet, in welchem sie sich bis zum 18. Juli 1870 befunden hat. Seitdem ist eine neue Anerkennung der katholischen Kirche in Preußen nicht erfolgt. Das Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum dieser katholischen Kirche zu-

gehört, können Sie doch unmöglich in dem innern Glauben finden, Sie müssen es in äußeren Momenten suchen, und zwar in zweien.

Das erste besteht darin, daß ein Individuum die Taufe in der katholischen Kirche empfangen hat und das zweite negative Moment ist, daß dieses Individuum seinen Austritt aus der katholischen Kirche nicht erklärt hat. Ich denke nun, man wird uns von jener Seite (aus Centrum deutend) nicht die Gültigkeit unserer Taufscheine bestreiten, und ich vertrahre meine Gesinnungs-Genossen entschieden dagegen, daß wir jemals aus der katholischen Kirche ausgetreten seien, wir behaupten auf das allerbestimmtste, daß wir uns innerhalb der katholischen Kirche befinden (Widerspruch im Centrum). Der Herr Minister hat nun aber richtig hervorgehoben, bis zum 18. Juli 1870 hat Niemand etwas von einem solchen Dogma wie dem Universal-Exklavat unter dem Bischof von Rom gewußt (Muren und Widerspruch im Centrum), folglich bleibt derjenige Katholik, welcher den Glauben an diese beiden Dogmen verweigert, gleichwohl Mitglied der in Preußen anerkannten katholischen Kirche. Danach ist der Braunsberger Fall von der Regierung behandelt worden. Sie hat den Dr. Wollmann lediglich als Anhänger der in Preußen anerkannten katholischen Kirche betrachtet, und das muß auch für uns maßgebend sein. Meine Herren, die dermalige Sachlage in der katholischen Kirche ist keine neue; schon öfter war die Minorität auf Concilien im Rechte, welches Recht dann später anerkannt wurde, ich erinnere nur an die Concilien zu Rimini und Selencz zur Zeit der arianischen Wirren. Eben so wenig maßgebend ist das Wort der Gegner, daß ein Häuflein unfehlbarer Professen und verführter Laien nicht beachtet werden dürfe. Wenn Sie von den Gegnern der Altkatoliken die Indifferenteren und die trotz besserer Überzeugung sich, ohne zu glauben, blind Unterwerfenden abrechnen, so würde es sich fragen, auf welcher Seite die Majorität ist. (Widerspruch im Centrum, Bewegung links.)

Meine Herren, wenn jemand Grund zur Beschwerde hätte, wären es die Altkatoliken, denn diese betrachtet der Staat bis heute nur als Individuen; daß sie auch in allen Theilem als Mitglieder der katholischen Kirche anerkannt worden sind, ist nicht der Fall, obgleich sie sich kirchlich verfassungsmäßig organisiert haben. Bis auf den heutigen Tag haben die Acte altkatholischer Priester noch keine burgerliche Wirkung. Man hat da, wo die katholischen Gotteshäuser unfehlbar Eigentum der Kirchengemeinde sind, es geschehen lassen, daß die Altkatoliken aus diesen Gotteshäusern verdrängt wurden und bei ihren evangelischen Brüdern, welche liebevoller waren, als die neu-katholischen Brüder, Aufnahme suchen müssten. (Hört! hört!) Wenn ich gleichwohl von meinem Standpunkt aus der vorgeschlagene motivierte Tagesordnung bestimmt, so geschieht dies deshalb, weil es sich in Wirklichkeit nur um eine einzelne Person handelt. Mir ist es auch einerlei, ob die Worte „zur Zeit“ fallen oder nicht. Denn Sie werden es sich doch nicht ersparen, daß Sie an diesen in der katholischen Kirche ausgebrochenen dogmatischen Streit herantreten müssen. (Sehr wahr! links.) Die altkatholische Bewegung wird nicht im Sande verlaufen; sehen Sie sich überall um, die Bewegung hat schon das Landvolk ergreifen. Auch von einem anderen Gesichtspunkte aus werden sie an diesen Streit herantreten müssen.

Nach welcher Norm das einer Religionsgesellschaft zu verstattende Maß der freien Bewegung allein bemessen werden kann, ist allein ihr Glaubens-bekenntniß: nach meiner innigsten Überzeugung sind die Dogmen vom 18. Juli 1870 gar nicht religiöser Natur (hört! hört! links), es handelt sich dabei lediglich um eine politische Frage. Es handelt sich dabei um die alten Ansprüche der Bischof von Rom auf die beiden Schwerter, es handelt sich um die Gegenseite des germanischen und romanischen Geistes. Ich will auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen, weil ich auch den Schein einer Provokation vermieden möchte; aber eins möchte ich noch zum Schlusse vorbringen und ich glaubt, daß ich mich in diesem Punkte in aller Übereinstimmung mit meinen politischen Freunden befinde. Ich meine nämlich, daß es Zeit wäre, daß endlich das Gebiet des Staates von dem der Kirche getrennt werden, daß endlich der Staat die Erziehung und den Unterricht in der Schule allein in die Hand nehme; daß er den confessionellen Unterricht aus der Schule verwerfe, daß er die Zulassung zum Lehramt nicht mehr an das Vorhandensein eines geistlichen Charakters und an die Zustimmung einer geistlichen Bevölkerung knüpfe möge. (Lebhafte Bravo, links.)

Abg. v. Schorlemer: Alst (für den Antrag) beklagt die Verleugnung der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche, doch habe dieselbe schon schwierigere Krisen durchgemacht, als die gegenwärtige, sie werde auch diese überwinden. Sodann will er den Antrag gegen einige Ausführungen des Ministers verwahren. Der Antrag fordert nicht die Entfernung Wollmanns aus dem Amt überhaupt, sondern nur vom Amt eines Religionslehrers. Sodann liegt ein Widerspruch in den Worten des Ministers, da der selbe einmal sagt, er habe kein Urtheil über das, was wahrhaft katholisch sei und doch den Dr. Wollmann für ein Mitglied der wahren katholischen Kirche erklärt. Ferner vertheidigt der Redner sich gegen den absolutistischen Macht-spruch des Ministers, als ob das Unfehlbarkeits-Dogma ein neues ist. Ich bin, fährt er fort, Legitimist, daher jedem Absolutismus abgeneigt, dem Ludwig XIV. mit dem Ausdruck „l'Etat c'est moi“ gerade so wie dem Robespierre's, welcher lebt: Vermunft ist das, was der Convent verhindert; aber der schlimmste ist der ministerielle Absolutismus mit konstitutionellen Ornamenten, und dem sehe ich hier entgegen, daß ich ohne Bedingung der Jesuiten zu sein, und ihren Unterricht genossen zu haben von meiner frühesten Jugend an dieses Dogma gelauert und daran geglaubt habe. Der Herr Minister ließ auch Andeutungen fallen, daß die vaticaniischen Beschlüsse nicht regelmäßig zu Stande gekommen wären.

Die römisch-katholische Kirche ist längst einig darüber. Wenn die deutschen Bischofs sich erst gegen das Dogma gesträubt haben, so geschah das nicht,

weil sie an der Rechtmäßigkeit derselben zweifeln, sondern aus Op-

portunitätsgründen, ob die Proclamation damals zeitgemäß wäre. — Zum

Schlus wünscht der Redner den Gegnern des Antrags ihre blinde „Adoration“

für den Fürsten Bismarck vor, ohne den sie „nicht mehr leben könnten“, während sie noch vor wenigen Jahren von der „Seitländerpolitik“ dieses Mi-

nisteriums gesprochen hätten, dem kein Groschen bewilligt werden durfte. (Muren links.)

Abg. v. Bonin erklärt, daß er und seine Freunde, da die Worte der

motivierten Tagesordnung „zur Zeit“ vielfach Anlaß zu Mißverständnissen

gegeben hätten, dieselben gern streiche, zumal mit ihnen gar kein Nebenstein

verbunden sein sollte.

Abg. Brügel, für den Antrag Reichenberger, spricht unter großer Unruhe des Hauses, häufig durch den Ruf „lauter lesen“ unterbrochen. Er glaubt durch seine Ausführungen zwar keine Abstimmung zu beeinflussen, aber constatiren will er, daß auch ein evangelisches Mitglied dieses Hauses, und gewiß noch viel mehr außerhalb des Hauses für den Reichenberger'schen Antrag seien. Ueber das Dogma der Unfehlbarkeit zu urtheilen, sei allein die katholische Kirche competent; aber schon das römische Recht sage, Aufgabe der Jurisprudenz sei nicht nur zu scheiden zwischen Recht und Unrecht, sondern sie sei die Wissenschaft, welche sich mit allen göttlichen und menschlichen Dingen beschäftige. Von Rechtsstandpunkte aus, und nicht vom dogmatischen habe das Haus die Frage wegen der Enthaltung des Dr. Wollmann zu prüfen. W. sei excommunicirt und darum müßt doch wohl Jeder anerkennt, W. sei nicht mehr Katholik; die missio canonica sei ihm entzogen und damit jedes Recht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen, wenn aber der Bischof die missio entziehe, dem könne sie kein Minister erhalten wollen. Gegen die Excommunication habe nun zwar Herr von Mühlens Bedenken gehabt, nicht aber Herr Falz, welcher demnach die Excommunication anerkennt. Es scheine dem Redner demnach so, als ob sich der Cultusminister unerreichbare Aufgaben gestellt habe. Wenn nämlich die Kirche ausgeschlossen habe, der sei kirchlich tot (Sehr wahr! im Centrum); der Cultusminister wolle demnach durchaus einen solchen kirchlichen Todten für leben erklären, anders sei es nicht erklärlich, daß er behauptete, W. sei kirchlich, wenn die Kirche ihn auf das nachchristliche ausgeschlossen habe.

Das oberste Glaubensprincip, die reformatorische Macht des Concils anzuerkennen, verleihe Dr. W., ob er im Einzelnen noch den materiellen Glauben

habe oder nicht, sei gleichgültig. Sämtliche Bischöfe seien für die Beschlüsse

des Concils und unbegreiflich sei es ihm daher, wie man da noch an der

Rechtsbeständigkeit des Concils zweifeln könne. Nun wolle der Minister,

indem er W. als Katholiken anerkenne, recht tolerant sein, seine Wirksamkeit

aber werde durch diese Toleranz gegen W. zur Intoleranz gegen die wahren

Katholiken. (Bravo! im Centrum.)

Abg. Dr. Braun (Waldburg): Nach der erschöpfenden Debatte komme

ich mir vor, wie der Abgeordnete nach dem Schluß; ich werde mich kurz

fassen, um Ihnen nicht lästig zu fallen, Herr von Schorlemer hat der Lin-

ken-Worten den Vorwurf gemacht, daß es ihre Stellung, gegenüber dem Mi-

nister, nicht habe, sie habe sie nicht bestätigt, gegenüberstehen Sie sie

noch, und ich verstehe, daß Sie sie nicht bestätigt haben. (Sehr gut! links.)

anderer, als er früher war; Sie werfen ihm ja immer Inconsequenz vor Camphausen, Leonhardt sind neue Namen. Was ferner den meuchlings in die Debatte gezogenen Fürsten Bismarck betrifft, so hat er selbst ja schon im Reichstage gestanden, daß er sich nicht schäme, Neues gelernt zu haben. Dann aber halte ich das Citat Schorlemers: „Diesem Ministerium keinen Groschen“ für eine jener mythischen Redensarten, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortzulängen, ohne jemals gethan worden zu sein, wiez. B.: „Die Garde stirbt, aber ergiebt sich nicht“, „Gewalt geht vor Recht“ u. s. w. In diesen parlamentarischen Räumen ist jenes Wort jedenfalls nicht gesprochen worden; ich versichere es Sie aufs Bestimmteste. Möglicherweise ist es in einer Wahlrede gesagt worden. Wer entstrolle denn 1866 zuerst mit jugendlichem Empthusiasmus die preußische Fahne? Das hat in seiner Breslauer Rede Reichenberger, der alte hochverdiente Führer der Fortschrittspartei. (Sehr gut!) Herr Reichenberger seinerseits hat viel von Sympathie und Antipathie gesprochen; darauf kommt es hier aber gar nicht an. Sein Antrag beschuldigt die Regierung der Rechtsverlehung und der ministeriellen Willkür: wir sollen darüber Recht sprechen.

Wenn er darüber spottet, daß wir in unserer motivierten Tagesordnung ableben, uns in dogmatische Schwierigkeiten einzulassen, wenn er sagt, auf dogmatische Fragen komme es nicht an, nun, so mag er die Absicht gehabt haben, hier keine Dogmatik zu treiben, in Wirklichkeit hat er es aber gethan und uns Nichtstümper durch seinen Antrag und seinen begründenden Vortrag provoziert zum Urteil über dogmatische Fragen. (Sehr richtig!) In der ganzen Debatte hat es sich um dogmatische Fragen gehandelt. Herr Reichenberger sagt: Wir sind die richtigen Katholiken, Herr Petri sagt das-selbe; Herr Reichenberger sagt: Uns gehören die Kirchen, Herr Petri reklamirt sie für sich. Endlich kommt noch Herr Brühl und sucht uns vom evangelisch-lutherischen Standpunkt aus nachzuweisen, daß die Unfehlbarkeit des Papstes ein Dogma der katholischen Kirche sei (stürmische Heiterkeit). Ferner citiert Herr Reichenberger gelehrte Sachen aus den Kanoniken von Friedberg und Dove, nachdem er vorher auf das Sprichwort angespielt hat: Je gelehrter, desto verfehlter; ich weiß nicht, ob er dadurch die Autorität seiner Citate verstärkt wollte. (Heiterkeit) In Wahrheit also hat sich die ganze Debatte um dogmatische Fragen gedreht. — Was nun den Antrag selbst betrifft, so ist er gegenstandslos, so weit er begründet ist und grundlos, so weit er noch tatsächlichen Anhalt hat. Was der Antrag Reichenberger in der vergangenen Session wollte, das ist durch das Rescript vom 29. Februar geflossen. Fast möchte ich behaupten, daß Herr Falz durch den Wortlaut dieses Rescripts ein geistiges Plagiat an den früheren Motiven des Herrn Reichenberger begangen.

Gegen den Zustand, wie er jetzt besteht, sind leiderlei Beschwerden eingegangen, weder an die Regierung, noch an den Landtag, noch an die Herren vom Centrum, denn ich nehme an, daß Sie aus ihren Herzen keine Mördergrube gemacht und diese Beschwerden uns verheimlicht haben. (Heiterkeit). Kommen einmal ernste Beschwerden, nun wohl, so werde ich dem eventuellen Antrag Reichenberger zustimmen, denn ich meine allerdings, daß die Eltern darüber allein zu befinden haben, ob und in welchen Religionsunterricht sie ihre Kinder schicken wollen. Herr Reichenberger sagt: Niemand als die Kirche hat darüber zu entscheiden,

friedswalde Carl Fromm ist als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Graudenz angestellt worden.

Berlin, 27. Novbr. [Über die Reise Sr. Majestät des Kaisers und Königs] nach der Göhrde gehen dem „Reichsanz.“ folgende Mittheilungen zu:

Bebenzen, 25. November. Se. Majestät der Kaiser und König trafen auf der Durchreise nach dem Jagdschloss Göhrde in Begleitung Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen Carl und Friedrich Carl, sowie des Prinzen August von Württemberg und des Ober-Präsidenten Grafen Stolberg re-hute Nachmittag 5 Uhr auf dem hiesigen Bahnhofe unter dem jubelnden Zurufe der zahlreichen versammelten Bevölkerung ein. Beim Aussteigen aus dem Wagon wurden Se. Majestät von dem Landdrost Frhr. v. Schlotheim aus Lüneburg und dem Amtshauptmann Schulz aus Medingen empfangen und nach dem geschmackvoll dekorierten Wartesaal des Bahnhofsgebäude geleitet, woselbst Se. Majestät die Begrüßung der noch sonst erschienenen Beamten und Geistlichen, sowie einer Deputation der Vertretung des Amtes Medingen entgegenzunehmen geruhen. Das in Bebenzen bei Gelegenheit der vorjährigen Anwesenheit Sr. Majestät gebildete Comité zur Errichtung eines Denkmals für die im letzten Kriege gebliebenen Angehörigen des Amtes Medingen sprach Sr. Majestät den unterkünftigen Dank für die ihm auf seine Bitte zum Schmuck des Denkmals huldvolst verliehene, im letzten Kriege erbeutete französische Bombe aus und legte Allerböschtdeselben den Plan zu dem projectirten Denkmale vor. Unter den lebhaftesten Hoch- und Hurrausrufen des Publikums seien Se. Majestät lobant zu Wagen die Reise nach dem Jagdschloss Göhrde fort, bis wohin der Landdrost Frhr. von Schlotheim und der Amtshauptmann Schulz Sr. Majestät vorzufahren die Ehre hatten. Die Straßen des Fleins Bebenzen waren zu Ehren der Ankunft Sr. Majestät festlich dekoriert und illuminiert, dergleichen hatten die im Amte Medingen belegenen Dörfer Römhild und Hünbergen, welche Se. Majestät gleichfalls von enthusiastischen Hochrufen begrüßt, posirten, Ehrenporten gebaut und die sämtlichen Gebäude, zum Theil in höchst glänzender Weise beleuchtet.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern in Köln anwesend und bestätigte, wie alljährlich, sowohl den Dom, als Wohlthätigkeits-Anstalten beider Konfessionen und das Garnison-Lazarett. Ihre Majestät verweile auch in der Flora und im Conservatorium für Musik. — Nach dem Diner beim Baron A. v. Oppenheim besuchte, auf dem Rückwege nach Coblenz, Allerböschtdieselbe den Feldmarschall Herwarth von Bittenfeld in Bonn.

[Ihre Majestät die verwittwete Königin] ist gestern Abend aus Dresden nach Schloss Sanssouci bei Potsdam zurückgekehrt. (Reichsanz.)

○ Berlin, 27. Nov. [Die Wiener Ausstellung. — Die Majorität für die Kreisordnung. — Der Parisschub.] In Folge der unerwartet großen Beliebung der deutschen Industrie an der Wiener Weltausstellung hat sich die Central-Commission für die gedachte Ausstellung zu Anordnungen veranlaßt geschen, welche eine Überschreitung der durch den Reichshandels-Etat für die Zwecke der Ausstellung im Gesamtbetrag von 400,000 Thlr. ausgesetzten Fonds bedingen. Der Sachverhalt ist im Nähern in einer Schrift dargelegt, welche dem Bundesrat behuß weiterer Beschlussnahme in der Angelegenheit vorgelegt worden ist. Danach belausen sich die Mehrhaugaben auf 385,000 Thlr., deren Bewilligung von Seiten des Reichskanzleramts beantragt wird. — Die geistige Majorität für die Kreisordnung, 288 gegen 91 Stimmen, wodurch relativ von dem Stimmenverhältnis, wie es sich bei der Verabstimmung im Frühjahr mit 265 gegen 61 Stimmen gestaltet hatte, nicht viel ab. Der Zuwachs der Opposition erklärt sich indessen daraus, daß diesmal das Centrum in seiner Gesamtheit stimmte und ebenso die Pole, welche sich vorzugsweise der Abstimmung enthielten, gegen das Gesetz auftraten. — Die „Kreuzzeitung“ bringt endlich nähere Mittheilungen über die von der ultraconservativen Partei des Herrenhauses gemachten Anerkennungen. Die Herren von Kleist-Rehov, v. Plötz und ihre Freunde wollen zwar auch diesmal den Regierungsentwurf amenden, aber sie wollen ihn dann mit ihren Amendements annehmen. Man muß gewiß darüber erstaunen, daß die „Kreuzzeitung“ eine solche Taktik als Beweis eines ganz besonderen Entgegenkommens preist. Worin die Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber liegen soll, wenn man schließlich nicht das Regierungswerk sondern das nach eigenem Gutdünken zurechtgeschulte Werk annimmt, ist denn doch nicht recht zu begreifen, noch viel weniger, daß ein irgendwie klarer Kopf auf den Gedanken kommen könnte, die Regierung würde sich auf solche Vorschläge einlassen und damit die ganze Reform von Neuem in Frage stellen. Sedenfalls giebt also die „Kreuzzeitung“ jetzt selber zu, daß auch Seitens der Fraction Stahl Verhandlungen angeknüpft sind. Es ist freilich trotz ihres früheren Ablehnungs durchaus umzwei-felhaft, daß Vertrauensmänner der Opposition sowohl bei einzelnen Mitgliedern des Staatsministeriums, als an Allerböschter Stelle den Glauben zu erwecken gesucht, das Zustandekommen der Kreisordnung sei auch ohne einen Parisschub gesichert. Es ist gut, daß die Kreuzzeitung noch vor der Allerböschten Entscheidung Klarheit in die Situation gebracht und daß dadurch zur allgemeinen Kenntnis gelangt ist, wie weit die Versöhnlichkeit der Opposition gehen wird. Man hält übrigens in politischen Kreisen die Ernennung von 25 neuen Pairs für ausreichend, (?) um das Schicksal der Kreisordnung im Herrenhause zu sichern.

* [Als Gerücht], das heute in Abgeordnetenkreisen kursirt, heißt die „Deutsche Reichsscor.“, jedoch mit aller Reserve, mit, daß Herr v. Forckenbeck zum Oberpräsidenten für Schlesien ausersehen sei.

D. R. C. [Die Fractionen] beschäftigen sich mit der Jagd auf Kandidaten für den ersten Präsidenten. Die Fortschrittspartei stellt Löwe auf, andere sprechen sogar von Berger (Witten). Die Nationalliberalen sprechen von Bennigsen, die Ultramontanen denken an August Reichenberger, die Conservativen an Lumburgiani und v. Kölle — jeder aber sagt sich, daß er auf seinen Kandidaten die Majorität nicht vereinigen könnte, und wünscht sich eine Diogeneslaterne zur Hand, um auf die Präsidentensuche zu gehen. „Wir überlassen es dem Zufall!“ sagte uns neulich ein Abgeordneter, und es scheint uns Recht zu haben.

[Die jüngste Tochter Schillers.] Henriette Emilie Louise Freifrau von Gleichen-Rußwurm, ist vorgestern in Greifenstein verschwunden.

Köln, 26. November. [Ausweisungsbordre]. Den drei bis jetzt noch in unseren Mauern weilenden Vätern der Gesellschaft Jesu, den Herren Rive, Schwick und Schmitz de Preé, ist folgende Ausweisungsbordre zugestellt worden: „Im Auftrage der Königl. Regierung hier selbst habe ich Ihnen zu eröffnen, daß, da anzunehmen ist, daß Sie inzwischen sowohl die eigenen wie die Angelegenheiten Ihrer hiesigen aufgelösten Ordensniederlassung geordnet haben, Ihnen der fernere Aufenthalt in hiesiger Stadt, sowie überhaupt im Regierungsbezirk Köln nicht gestattet werden kann. Sie wollen mir daher binnen längstens acht Tagen, von heute an gerechnet, mündlich oder schriftlich erklären, an welchem Orte Sie, falls Sie im Gebiete des Deutschen Reiches zu verbleiben gedenken, Ihren Aufenthalt nehmen wollen. Sofern Sie diese Erklärung innerhalb der gestellten Frist nicht abgeben, oder sich außer Stande erklären sollten, dies zu tun, wird Ihnen von Seiten der Königl. Regierung ein bestimmter Aufenthaltsort demnächst angewiesen werden. Köln, 25. November 1872. Der Königl. Polizeipräsident. Devens. (R. B. 3.)

Köln, 27. Novbr. [Die zweite englische Post] vom 26. d. Mis. ist ausgeblieben.

Darmstadt, 27. Novbr. [Die Einberufung des hessischen

Landtages] steht, der „Darmstädter Zeitung“ zufolge, noch vor Weihnachten bevor. Der Entwurf der demselben zur Beschlusssatzung vorzulegenden Städte-Ordnung wird gegenwärtig vom Gesamt-Ministerium berathen.

♀ Meck., 25. Novbr. [Die Elsaß-Lothringer in Algerien. — Der Passwach an der deutsch-französischen Grenze. — Wasserstand der Mosel und der Meurthe. — Eisenbahnen-Uunfall.] Im „Journal officiel“ findet sich ein mehrere Seiten langes Exposé der Situation in Algerien. In diesem Bericht dürften die Angaben von Interesse sein, die sich auf die ausgewanderten Elsaß-Lothringer beziehen. Die Zahl der letzteren beträgt darnach 382 Familien mit 1920 Köpfen; von diesen Familien hatten nur 28 mit 193 Köpfen das durch das Gesetz vom 15. September 1871 verlangte Minimal-Eigentum von 5000 Franken. Aber trotzdem wurden auch die nicht im Besitz der vorschriftsmäßigen Summe befindlichen Auswanderer, nachdem sie durch die Option sich für Frankreich erklärt hatten, aufgenommen und nicht nur mit Land, sondern auch mit Acker- und Hausgeräthen versorgt, um es ihnen zu ermöglichen die erste Ernte abzuwarten. Diese Subventionen sollen angeblich eine bedeutende Höhe erreichen. Soweit das Exposé, welches darüber, wie die Auswanderer sich in ihrer neuen Heimat gefallen, vollständig schweigt. Dieses Schweigen in einem französischen Schriftstück läßt schon viel errathen, abgesehen davon, daß schon vor einigen Wochen in verschiedenen Blättern Briefe veröffentlicht wurden, in denen sich die ehemaligen Bewohner der Reichslande bitter über ihr Unglück beklagten. — Die Klagen über die vielfachen Unbequemlichkeiten und Geldosten, welche durch die leidigen Passwärmlichkeiten an der deutsch-französischen Grenze verursacht werden, dauern fort. Und doch ist es, was selbst deutschfeindliche Blätter zugeben, die Regierung des Herrn Thiers, eine republikanische Regierung, welche diese den Verkehr und Handel in hohem Grade hemmenden Maßregeln veranlaßt hat. Die Gebühren für Pass und Visa, obwohl auch sie oft recht erheblich sind, bilben nur den kleinsten Theil des Uebels. Wer aber entschädigt die Reisenden, die durch den Aufenthalt an der Grenze Verspätungen in ihrer Beförderung erfahren? Es ist sehr zu wünschen, daß diese Hindernisse durch die französische Regierung recht bald beseitigt würden; sicherlich würde dann auch von deutscher Seite die Aufhebung des Passwanges rasch erfolgen. Allein Graf Arnim soll, da die Republik noch immer Schwierigkeiten erlebt, erklärt haben, daß es seiner Regierung schließlich ganz recht sei, wenn man die Pässe aufrecht halte, da sie dann die französischen Umtriebe in den Reichslanden besser überwachen könnte. — Der Wasserstand unserer Mosel hatte in Folge der anhaltenden Regengüsse in den letzten Tagen eine im Laufe dieses Jahres noch nicht dagemessene Höhe erreicht. In einzelnen Gemeinden waren die Wiesen überschwemmt; auf der Chambidre-Insel verließ das Wasser ebenfalls bereits das Strombett und bedrohte den dort gelegenen sog. kleinen Exercerplatz (im Besitz unserer Cavallerie). Seit gestern in diesem ist das Wasser um nahezu 1 Fuß gefallen, wahrscheinlich wohl deshalb, weil der Zufluss von den oberen Vogesen her, wo der dieser Tage gefallene Schnee durch den anhaltenden Südwind wieder rasch geschmolzen ist, plötzlich aufgehort hat. Auch die Meurthe bei Nancy soll aus ihren Ufern getreten sein und einen großen Theil der dortigen von den Elsaß-Lothringen bewohnten Baraken unter Wasser gesetzt haben. Die Letzteren sollen deshalb nach der Marne und Aisne verlegt worden sein. — Die im vorletzten Briefe erwähnnten Eisenbahnunfälle kann ich heute um eine weitere Entgleisung ergänzen, die auf der, wie ich Ihnen mittheile, am 1. November d. J. eröffneten Strecke Saarburg-Sargemünd in der Nähe von Hambach Ende voriger Woche stattgefunden hat. Vier Wagen wurden den Damm hinabgeschleudert, aber auch dieses Mal ist kein Menschenleben zu beklagen gewesen. Als Ursache der bei uns in belangrigster Weise sich mehrenden Eisenbahnunglücksfälle führt man — ob mit Recht, weiß ich nicht — Mangel an Eisenbahnpersonal resp. Arbeitsüberfüllung der Beamten an. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß der „R.-A.“ bereits das Gesetz veröffentlicht hat, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 über die Verbindlichkeit zum Schadenerlaß für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. herbeigeführten Verlusten und Körperverletzungen, für Elsaß-Lothringen. — Bereits hat man auch Anstalten getroffen, für den bevorstehenden Winter die Personenwagen auf den Eisenbahnen der Reichslande zu heizen.

Deutschland.

Pest, 26. Novbr. [Die Gerüchte] von einer hier eingetretenen Ministerkrise sind, der „Pester Correspondenz“ zufolge, durchaus unbegründet.

Provinzial-Beitung.

* * Breslau, 28. November. Wegen Einführung der wieder neu gewählten Herren Stadträthe erscheinen die Herren Stadtvorordneten in heutiger Sitzung in Amtsstrach.

ch. Landeshut, 27. Nov. [Sternschuppen.] Heut Abend fand ein außerordentlicher Sternschuppenfall statt, und zwar über den ganzen Himmel und nach allen Himmelsrichtungen zu. Die Sternschuppen bildeten ihren Bogen theils von den höchsten Punkten des Himmels, so wie aus niederen Regionen herab; fielen theils einzeln, theils in größerer Anzahl nach verschieden Seiten hin zugleich; theils ohne, theils mit langem feurigen Schweif. In einer Minute waren wohl 10—15 zu zählen. Gegen 8 Uhr verminderte sich die Zahl und der zuvor sternhelle Himmel trübte sich.

H. Hainau, 24. November. [Communales.] Zwei Zeitfragen stehen auf der Tagesordnung unserer Discussionen, die in letzter Sitzung des Bürgervereins ebenfalls Gegenstand der Besprechung waren. zunächst ist es ein Um-rep. Neubau unseres Garnisonstalles, da die Militärbehörde ein oder das andre nach der im Laufe des Jahres bei den Pferden des Escadron vielsach aufgetretenen rohahlichen Krankheit für unerlässlich erachtet, und womit gleichzeitig eine Verlegung des ersten außerhalb der Stadt, vielleicht an die Hainau-Bunzlauer, oder zwischen die Hainau-Kogenauer und Alzener Straße, sich vereinbaren ließe. Nach eingeholtem Kostenanschlag würde der Umbau etwa 13,000, ein Neubau, einschließlich der zu erwerbenden Bovenfläche, gegen 32,000 Thlr. betragen. Allgemein neigt man sich in der Bürgerlichkeit der Meinung zu: daß Seitens der Commune das Mögliche aufgeboten werden müsse, um im Interesse derselben den Abruch des Stalles, Fourage-Magazins, Reitbahn u. zu erreichen, weil das dadurch gewonnene Terrain unbestritten später als die geeigneten Bauplätze zum weiteren Ausbau der „Gartenstraße“ Verwendung finden würde, und wo bei neuer Entwicklungperiode der Stadt Bauplanungen ein ebenso geeignetes, als lohnendes Feld finden werden. Deshalb erhob die Versammlung zum Besluß: in einer Massenpetition beim Magistrat vorstellig zu werden, damit durch die städtischen Behörden zur Verwirklichung dieses Projekts alles aufgewendet werde und den vom Militärfiskus zu stellenden Bedingungen, falls dieselben irgend als ausführbar zu bezeichnen, nachgekommen werden möge, auch wenn dies sehr erhebliche materielle Opfer erfordere. — Von nicht minderer Tragweite für unsern Ort ist folgendes. Bereits bei der in den vierzig Jahren vollzogenen Reorganisation unseres Gerichtswesens geschahen durch die städtischen Behörden wiederholte Schritte, daß damals in Goldberg errichtete Kreisgericht nach hierher verlegt zu sehen. Doch reußte man damit nicht. Wir erhielten eine Kreisgerichts-Commission zugestellt und behielten, nach wie vor, das Kreis-Steuer-Amt, welches jedoch jetzt ebenfalls noch erwähnter Schwesterstadt verlegt werden soll. Diele sind jedoch, nicht blos bezüglich unsers Orts, sondern namentlich gegenüber der Mehrzahl der Kreisinsassen, die Befürchtungen, welche die innere Krise erweckt, nicht das Gegengewicht halten. Die Renten wichen

ständen der hiesigen Commune bei ihren Bestrebungen, behuß weiterer Beibehaltung des Steuer-Amts, die thätige Mittbille zugesagt worden ist, weil Hainau eher als Mittelpunkt des Kreises bezeichnet werden darf, als Goldberg, das fast unmittelbar an der Grenze der Kreise Jauer und Schönau gelegen, dadurch von den nördlichsten Ortschaften des dieselben Kreises nahe an vier Meilen entfernt ist, und dieserhalb diese Innsassen stets gegen acht Meilen zurücklegen haben, wenn Verpflichtungen sie in's Landrats-Amt berufen. Im andern Falle glaubt man an eine Theilung des Kreises, welche etwa 54,000 Einwohner zählt, als innerhalb der Möglichkeit liegen, bezeichnet zu können, welche Meldungsannahme mehrsetzte und tiefgreifende Interessen der Mehrheit der Kreisbewohner, als wohl gerechtfertigt, auch beanspruchen dürfen.

Proßau, 24. Nov. [Verfügung.] Leider steht es jetzt fest, daß Prof. Damann die hiesige Akademie verläßt, um nach Eldena an die Stelle des verstorbenen Prof. Fürstenberg zu überreden. So sehr dieser Verlust für Proßau zu beklagen ist, so ist doch wenigstens die Gefahr, welche vorlag, verhütet worden, daß Prof. Damann, einer der wissenschaftlich wie praktisch ausgezeichnetesten Veterinäre, dem preußischen Staate entzogen wurde. Die Akademie Eldena darf sich Glück wünschen zu dem Gewinn dieser Lehrkraft. (N. B. 3.)

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 27. 28.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morg. 6 U.
Aufstand bei 0°	330°, 81	331°, 36	330°, 25
Luftwärme	+ 10°, 3	+ 8°, 7	+ 8°, 3
Dunstgrad	3°, 56	3°, 03	3°, 77
Dunstättigung	73 p.C.	71 p.C.	92 p.C.
Wind	SW. 3	SW. 2	S. 0
Wetter	bedeckt.	trübe.	trübe.

Breslau, 28. Nov. [Wasserstand.] O. P. 15 J. 9 U. P. 1 J. 23.

Berlin, 27. Novbr. Nach dem gestrigen Stillstande konne das heutige Geschäft wieder in der günstigen Stimmung vorwärts schreiten, der Verkehr zeigt sich belebt und die Course gliedern mehr die Rückgänge von gestern aus. Der Privatdiscont hatte zwar etwas angezogen und hielt sich auf 4% Prozent, auch stellte sich das Geld im Allgemeinen etwas teurer, die Börse hält dies aber für leicht vorübergehend und stützt sich auf die Hoffnung einer demnächst eintretenden Discontoerabsetzung in London. Außerdem fördert auch der Umstand, daß die Liquidation für diesen Monat so gut wie beendet ist, die Festigkeit und Unternehmungslust der Börse sehr. Der Verkehr in den Speculationspapieren war ein sehr reger und erstreckte sich in gleichem Umfang über die drei Hauptpapiere dieser Gattung; die Course setzte zu Beginn sofort höher ein, und zogen auch im weiteren Verlauf des Geschäfts noch etwas an. Bemerklich bleibt gegen auch österreichische Bahnen um, von denen Nordwestbahn und Galizier vorzugsweise steigend verkehrten. Österreichische Bonds waren ebenfalls besser und wurden recht lebhaft gehandelt. Von den auswärtigen Fonds, die meist in der Course höher notiren, zeigten sich Türke sehr und war bald dies aber für leicht vorübergehend und stützt sich auf die Hoffnung einer demnächst eintretenden Discontoerabsetzung in London. Außerdem fördert auch der Umstand, daß die Liquidation für diesen Monat so gut wie beendet ist, die Festigkeit und Unternehmungslust der Börse sehr. Der Verkehr in den Speculationspapieren war ein sehr reger und erstreckte sich in gleichem Umfang über die drei Hauptpapiere dieser Gattung; die Course setzte zu Beginn sofort höher ein, und zogen auch im weiteren Verlauf des Geschäfts noch etwas an. Bemerklich bleibt gegen auch österreichische Bahnen um, von denen Nordwestbahn und Galizier vorzugsweise steigend verkehrten. Österreichische Bonds waren ebenfalls besser und wurden recht lebhaft gehandelt. Von den auswärtigen Fonds, die meist in der Course höher notiren, zeigten sich Türke sehr und war bald dies aber für leicht vorübergehend und stützt sich auf die Hoffnung einer demnächst eintretenden Discontoerabsetzung in London. Außerdem fördert auch der Umstand, daß die Liquidation für diesen Monat so gut wie beendet ist, die Festigkeit und Unternehmungslust der Börse sehr. Der Verkehr in den Speculationspapieren war ein sehr reger und erstreckte sich in gleichem Umfang über die drei Hauptpapiere dieser Gattung; die Course setzte zu Beginn sofort höher ein, und zogen auch im weiteren Verlauf des Geschäfts noch etwas an. Bemerklich bleibt gegen auch österreichische Bahnen um, von denen Nordwestbahn und Galizier vorzugsweise steigend verkehrten. Österreichische Bonds waren ebenfalls besser und wurden recht lebhaft gehandelt. Von den auswärtigen Fonds, die meist in der Course höher notiren, zeigten sich Türke sehr und war bald dies aber für leicht vorübergehend und stützt sich auf die Hoffnung einer demnächst eintretenden Discontoerabsetzung in London. Außerdem fördert auch der Umstand, daß die Liquidation für diesen Monat so gut wie beendet ist, die Festigkeit und Unternehmungslust der Börse sehr. Der Verkehr in den Speculationspapieren war ein sehr reger und erstreckte sich in gleichem Umfang über die drei Hauptpapiere dieser Gattung; die Course setzte zu Beginn sofort höher ein, und zogen auch im weiteren Verlauf des Geschäfts noch etwas an. Bemerklich bleibt gegen auch österreichische Bahnen um, von denen Nordwestbahn und Galizier vorzugsweise steigend verkehrten. Österreichische Bonds waren ebenfalls besser und wurden recht lebhaft gehandelt. Von den auswärtigen Fonds, die meist in der Course höher notiren, zeigten sich Türke sehr und war bald dies aber für leicht vorübergehend und stützt sich auf die Hoffnung einer demnächst eintretenden Discontoerabsetzung in London. Außerdem fördert auch der Umstand, daß die Liquidation für diesen Monat so gut wie beendet ist, die Festigkeit und Unternehmungslust der Börse sehr. Der Verkehr in den Speculationspapieren war ein sehr reger und erstreckte sich in gleichem Umfang über die drei Hauptpapiere dieser Gattung; die Course setzte zu Beginn sofort höher ein, und zogen auch im weiteren Verlauf des Geschäfts noch etwas an. Bemerklich bleibt gegen auch österreichische Bahnen um, von denen Nordwestbahn und Galizier vorzugsweise steigend verkehrten. Österreichische Bonds waren ebenfalls besser und wurden recht lebhaft gehandelt. Von den auswärtigen Fonds, die meist in der Course höher notiren, zeigten sich Türke sehr und war bald dies aber für leicht vorübergehend und stützt sich auf die Hoffnung einer demnächst eintretenden Discontoerabsetzung in London. Außerdem fördert auch der Umstand, daß die Liquidation für diesen Monat so gut wie beendet ist, die Festigkeit und Unternehmungslust der Börse sehr. Der Verkehr in den Speculationspapieren war ein sehr reger und erstreckte sich in gleichem Umfang über die drei Hauptpapiere dieser Gattung; die Course setzte zu Beginn sofort höher ein, und zogen auch im weiteren Verlauf des Geschäfts noch etwas an. Bemerklich bleibt gegen auch österreichische Bahnen um, von denen Nordwestbahn und Galizier vorzugsweise steigend verkehrten. Österreichische Bonds waren ebenfalls besser und wurden recht le

